



Unsere Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung

MAI 2019 | VERSION 1.0



Übersicht

Upfield erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich an dessen Werte und Grundsätze halten. Upfield entwickelt neue Geschäftsabläufe zur Förderung des Wachstums unseres Unternehmens und unserer Gemeinschaften, die jeweils so umgesetzt werden, dass dadurch das Leben aller Mitarbeiter unserer Lieferkette, ihrer Gemeinschaften sowie die Umwelt verbessert werden – im Einklang mit den Zielsetzungen von Upfield.

Unsere Anforderungen an Lieferanten (Unternehmen, die Upfield sowohl in Produktions- als auch in Nicht-Produktionsbereichen mit Waren und/oder Dienstleistungen beliefern), haben wir in unserer **«Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung»** festgehalten. Diese Richtlinie bekräftigt die folgenden Grundprinzipien:

1. Geschäfte werden hinsichtlich des Handels, Datenschutzes, der Privatsphäre, des geistigen Eigentums, der Preisgestaltung, des Kartellrechts und Wettbewerbs unter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften rechtmäßig und integer getätigt.
2. Beim Betrieb sind die Richtlinien des US Foreign Corrupt Practices Act und des UK Bribery Act zu befolgen.
3. Alle Angestellten werden gleichwertig sowie mit Respekt und Würde behandelt.
4. Die Partner müssen gleiche Einstellungs-, Beschäftigungs- und Aufstiegschancen bieten, ohne Diskriminierung bei Beschäftigung, Vergütung, Karrieremöglichkeiten, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Ruhestand.
5. Die Anstellung ist freiwillig. Es steht den Arbeitnehmern frei, ihre Arbeitsstelle zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis nach einer angemessenen Frist zu kündigen. Partner dürfen nicht auf Gefängnis-, Sklaven- oder Schuldknechtschaftsarbeit, Zwangsarbeitskräfte oder Vertragsknechtschaft zurückgreifen.
6. Alle Arbeitnehmer müssen über die erforderlichen Nachweise verfügen, dass sie das in ihrem jeweiligen Land geltende Mindestalter haben und die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen.
7. Die Arbeitszeiten sind für alle Arbeitnehmer angemessen. Bei allen Arbeitsverträgen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen festgelegt und eingehalten werden.
8. Die Arbeitnehmer erhalten einen angemessenen Lohn, der sich sowohl für Vollzeit- als auch für vertraglich geregelte Aufträge am nationalen oder lokalen Mindestlohn orientiert. Die Lohnberechnungen müssen transparent, gerecht und objektiv sein. Dies betrifft auch Vergütungen auf der Grundlage von Produktion, Quoten oder Stückarbeit.
9. In Arbeitsverträgen festgelegte Sozialleistungen sollten mit den im Beschäftigungsland vorgeschriebenen Leistungen übereinstimmen.
10. Alle Arbeitnehmer haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und/oder ihnen beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen. Arbeitnehmer, die sich für die Gründung oder den Beitritt zu einer Gewerkschaft entscheiden, dürfen nicht diskriminiert oder mit der Androhung des Verlusts der Arbeitsstelle eingeschüchtert werden, wenn sie solchen Organisationen beitreten.
11. Die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz werden geschützt. Den Arbeitnehmern muss eine hygienische Arbeitsumgebung mit ausreichender Beleuchtung, einer angemessenen Temperatur, Belüftung, sanitären

Einrichtungen und Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden, damit das Menschenrecht auf Wasser, sanitäre Einrichtungen und Lebensmittellagerung gewährleistet ist.

12. Alle Arbeitnehmer haben Zugang zu gerechten Verfahren und Rechtsmitteln und müssen die Gewissheit haben, dass Beschwerden fair und fristgerecht behandelt werden und sie keine Repressalien zu befürchten haben.
13. Die Landrechte von Gemeinschaften, einschließlich der Ureinwohner, müssen jederzeit geschützt und gefördert werden.
14. Geschäfte werden so getätigt, dass sie die Nachhaltigkeit fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass alle lokalen und nationalen Umweltgesetze, -vorschriften, Zulassungsanforderungen und Berichtsstandards eingehalten werden.
15. Partnerunternehmen haben alle international anerkannten Menschenrechtsstandards einzuhalten.

In allen Upfield-Kaufverträgen/-Verträgen, Rahmen- und lokalen Kaufverträgen oder Upfield-Dienstleistungsrahmenverträgen ist festgelegt, dass die Einhaltung unserer «Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung» eine Lieferbedingung ist, die von den Lieferanten anerkannt werden muss. Diese Kodex-Richtlinie legt die Verantwortlichkeiten von Partnern fest, die mit Lieferanten zusammenarbeiten.

Pflichten

Partner, die Verträge mit Lieferanten von Upfields abschließen und/oder mit diesen zusammenarbeiten, müssen:

- die Grundprinzipien gelesen und verstanden haben und sich bei Fragen an den Vorgesetzten oder das zuständige Mitglied des Social-Accountability-Teams wenden
- ihren direkten Vorgesetzten und gegebenenfalls das Compliance-Team-Mitglied informieren, wenn ihnen bekannt ist oder sie vermuten, dass Lieferanten die relevanten Anforderungen der «Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung» nicht erfüllen
- sicherstellen, dass bei Auswahllisten oder Ausschreibungsverfahren für neue Lieferanten, für die sie verantwortlich sind, auch potenzielle weitere Lieferanten berücksichtigt werden, die Bescheinigungen für die von der «Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung» abgedeckten Bereiche vorweisen können.

Einschränkungen

- Mitarbeiter, die Verträge mit Lieferanten von Upfield abschließen und/oder mit diesen zusammenarbeiten, dürfen Vertragsänderungen oder -ausschlüssen, die die «Richtlinie zur verantwortungsbewussten Beschaffung» betreffen, nicht ohne Rücksprache mit ihrem gesetzlichen Geschäftspartner und vorherige schriftliche Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten und den Nachhaltigkeits-Verantwortlichen zustimmen.

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Chief Compliance Officer und einer entsprechenden Benachrichtigung des Chief Corporate Affairs und Communications Officer von Upfield gestattet.